

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 118/12 B

L 9 AL 214/08 (Bayerisches LSG)
S 7 AL 59/05 (SG Augsburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Januar 2013 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

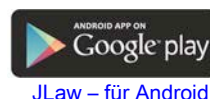
Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwältin S., A., beizuordnen, wird ab-
gelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Ur-
teil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 24.5.2011 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Rechtmäßigkeit der Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe sowie der Rückforderung von 6449,67 Euro durch die Beklagte bestätigt. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwältin S., A., beantragt. Er rügt einen Verfahrensfehler des LSG durch Verletzung des rechtlichen Gehörs und macht einen Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend.

II

- 2 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 4 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Der vorgebrachte Zulassungsgrund - das Vorliegen von Verfahrensfehlern - ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 5 Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind die den Verfahrensmangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10; stRspr). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein die Revisionsinstanz eröffnender Verfahrensmangel in Betracht kommt (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann, ist unter Darlegung der sachlich-rechtlichen Auffassung des LSG schlüssig darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; SozR 4-1500 § 160a Nr 3; stRspr). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung vom 11.12.2012 nicht gerecht.
- 6 a) Als eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) rügt der Kläger, dass das LSG zunächst sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung angeordnet habe, dann aber - trotz fernmündlicher Mitteilung seiner Verhin-



derung (Verkehrsstau und Fahrzeugpanne) - die Anordnung mit Beschluss vom 24.5.2012 aufgehoben und in diesem Termin einseitig verhandelt und entschieden habe. Bei seiner Anwesenheit in der mündlichen Verhandlung hätte er "u.a." darlegen können, dass zwischen ihm und der Firma R. kein Vertrag über eine Arbeitszeit von 26 Stunden pro Woche bestanden habe, sondern insoweit eine Verwechslung vorliege. Aus diesem Vorbringen lässt sich jedoch nicht schlüssig entnehmen, dass das LSG das rechtliche Gehör des Klägers entscheidungserheblich verletzt hat.

- 7 Eine Gehörsverletzung folgt nicht bereits aus der Aufhebung des persönlichen Erscheinens.
- 8 Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) soll der Anspruch auf rechtliches Gehör verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*vgl BVerfGE 96, 205, 216 f*). Die Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 111 Abs 1 SGG hat jedoch nicht die Funktion, das rechtliche Gehör der Beteiligten sicherzustellen. Sie steht vielmehr im Ermessen des Gerichts und dient der Sachaufklärung oder der Erörterung der Sach- und Rechtslage (*vgl ua Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 111 RdNr 2*). Selbst wenn damit gleichzeitig die Beteiligten in die Lage versetzt werden, sich in der mündlichen Verhandlung zu äußern, folgt aus der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht zwingend, dass beim Ausbleiben der Beteiligten keine Sachentscheidung des Gerichts ergehen könnte oder dürfte (*vgl BSG Beschluss vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 - Juris RdNr 4*). Insoweit gilt allgemein, dass ein Termin zur mündlichen Verhandlung gemäß § 202 SGG iVm dem entsprechend anwendbaren § 227 Abs 1 S 1 ZPO bei Vorliegen erheblicher Gründe aufgehoben werden kann und ggf muss (*vgl BSG Urteil vom 16.12.1993 - 13 RJ 37/93 - Juris RdNr 18 mwN*).
- 9 In der Beschwerdebegründung hätte vom Kläger deshalb dargelegt werden müssen, dass und inwiefern die Aufhebung der Anordnung des persönlichen Erscheinens ermessensfehlerhaft war und für das LSG erhebliche Gründe iS des § 227 Abs 1 S 1 ZPO iVm § 202 SGG für eine Verlegung oder Vertagung des Termins bestanden haben. Dies ergibt sich aber aus der Beschwerdebegründung nicht. Allein das Vorbringen, er habe sich begründet entschuldigt und auch ohne ausdrücklichen Antrag auf Terminaufhebung darauf vertraut, dass er noch Gelegenheit zur persönlichen Äußerung erhalte, genügt den Darlegungserfordernissen für eine (angeblich) ermessensfehlerhafte Entscheidung des LSG nicht. In den Gerichtsakten findet sich im Übrigen auch kein Vermerk über die vom Kläger geltend gemachte (telefonische) Mitteilung seiner Verhinderung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Senats und ebenfalls nicht das von ihm behauptete (nachträgliche) Entschuldigungsschreiben vom 25.5.2011.



Unabhängig davon liegt ein zur Zulassung der Revision führender Verfahrensmangel nur dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann. Bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs muss daher grundsätzlich vorgetragen werden, inwiefern das LSG-Urteil auf dem angeblich verhinderten Vorbringen beruhen kann (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 19.7.2010 - B 8 SO 35/10 B - Juris RdNr 7 mwN; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 16d mwN zur Rechtsprechung*). Das Vorbringen zur fälschlichen Zuschreibung eines Arbeitsvertrags ist ohne nähere Erläuterung des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts und der Darstellung der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig lässt sich der Beschwerdebegründung entnehmen, ob und wenn ja mit welcher Begründung das LSG in der angefochtenen Entscheidung die Aufhebung der Anordnung des persönlichen Erscheinens erläutert hat.

- 11 b) Wird - wie zu 2. der Beschwerdebegründung - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Auch diesen Anforderungen genügt die Begründung nicht.
- 12 Der Kläger führt lediglich aus, ein erstinstanzlich gestellter Antrag auf Einvernahme der M. als Zeugin sei "in dem Berufungsverfahren wiederholt" worden. Wo und bei welcher Gelegenheit dies geschehen sein soll, legt er nicht dar. Damit fehlt es bereits an der erforderlichen Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG (angeblich) nicht gefolgt ist. Damit wird auch nicht deutlich, dass sich dieser Beweisantrag, wie erforderlich, im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung für das LSG noch als aktuell dargestellt oder aber durch den Verfahrensverlauf überholt hat. Überdies fehlt hier ferner eine Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer es sich hätte gedrängt fühlen müssen, bestimmte Tatsachenfragen durch die Zeugenvernehmung zu klären (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 14 Da dem Kläger mangels Erfolgsaussicht PKH nicht zu bewilligen ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO.
- 15 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)